Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Lastenübergang geregelt werde. Für die Lastenregulirung wird es in einer Masse von Fällen keiner eingehenden Verhandlungen bedürfen.

„4. Einen ausdrücklichen von vorgängiger Prüfung des vorliegenden Falls abhängigen Consens würden wir erfordern, wo a. vinculirtes Grundeigenthum, sei es durch Uebergang an Rittergüter, Domainen etc., sei es durch Umgestaltung in frei veräusserliches Land seine bisherige Eigenschaft verlieren, b. wo aus einem Hofe durch Theilung, Abbau etc. mehrere Wohnwesen gemacht werden, c. wo Höfe durch Zusammenlegung eingehen sollen. d. Eventuell wären die oben erwähnten Fälle der Herabdrückung unter Spannfähigkeit oder einen gewissen Viehbestand mit aufzuführen.

Für den Consens wären Amts- und Amtsversammlungsausschuss geeignetenfalls nach Einziehung eines Gutachtens der Sachverständigen für Hofesabschätzungen, bei Divergenz der Ansichten die Landdrostei zuständig. Er wäre nur zu versagen, wenn erhebliche Bedenken im öffentlichen Interesse entgegenständen. Zuvorige Anhörung der Gemeinde und Lastenregulirung wären selbstverständlich.

„5. Endlich würden wir die Amtsversammlungen noch ermächtigen, mit oberer Genehmigung im Bedürfnissfalle gewisse Bodenminima für Anbauereien namentlich auf Mören und für die Zertheilung von Ackerstücken etc., festzustellen. Das Bodenminimum hat bekanntlich viele Verurtheilungen erfahren; wir sagen mit Recht, wo es sich um generelle gesetzliche oder verordnungsmässige Feststellung handelt. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass man local auftauchenden Missbräuchen nicht einen Zaun entgegenstellen solle. Wir fühlen täglich in unserer Umgebung die wohlthätigen Folgen der älteren Minimalforderungen für (Moor-) Anbauereien, die nachtheiligen des Fehlens derselben in neuerer Zeit."

—e. **Julius Jäger, die Lehre von den Eisenbahnen auf** Grundlage des Staates, München 1865. — Der Verfasser, Directionssecretär der baierischen Ostbahnen, giebt „in Umrissen" — und wir dürfen es anerkennen, in klarem Umrisse — eine juristisch-publicistische Construction des Verhältnisses der Eisenbahnen zum Staate, sowie eine wohlgeordnete Skizze der Eisenbahnpolitik in Beziehung auf alle Verhältnisse des Baues und Betriebes. Die kleine Schrift ist sehr geeignet zu übersichtlicher Orientirung durch concise Darstellung, durch Erwähnung und Präcisirung aller wesentlichen Probleme, sowie durch erfahrungsmässige und litterarische Bekanntschaft mit dem Gegenstand. Der Verfasser ist kein Gegner der Privatbahnen, wie der Titel etwa nahe legen könnte, nur zieht er alle Konsequenzen des öffentlichen Characters der Eisenbahnen auch für Privatunternehmungen.

—e. **Fr. J. Neumann, Krg. Ass., die Gestaltung der mittleren Lebensdauer in Preussen** seit 1816 in ihren Beziehungen zu dem